

Handwerksleistungen in Österreich



Foto: Katharina Teubl



Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
Handwerksleistungen in Österreich	4
Grundlegendes	4
1. Gewerberechtliches	4
2. Arbeits- und Sozialrechtliche Bestimmungen	7
2.1 Entsendemeldung für Mitarbeiter (ZKO-Meldung)	7
2.2 Einhaltung Mindestlohnvorgaben und Lohnnachweise	9
2.3 Sozialversicherung – A1-Bescheinigung	11
2.4 Unterlagen für die Baustellenmappe	13
2.5 Arbeitsschutz, Arbeitssicherheit, Versicherungsfälle	14
3. Wichtige, zusätzliche Hinweise für Baubetriebe	15
Gut zu wissen: Interkulturelle Kompetenz	17
Kontakt zur Handwerkskammer	19

Vorwort

Dieser Leitfaden wurde ursprünglich im Rahmen des Grenzüberschreitenden Beratungsnetzes mit Unterstützung der Europäischen Kommission (INTERREG III) erstellt. Er wird seitdem regelmäßig aktualisiert.



Haftungsausschluss

Die vorliegenden Informationen geben einen Überblick über die wesentlichen Regelungen. Wir haben sie nach bestem Wissen aufgrund der uns vorliegenden Unterlagen und Informationen zusammengestellt. Wir können keine Haftung für die Aktualität und Vollständigkeit der Inhalte und Angaben, sowie für Wortlaut und Geltung der Rechtsvorschriften, auf die verwiesen wird übernehmen. Bei den in diesem Leitfaden gegebenen Informationen handelt es sich um keine rechtliche Beratung. Sofern von dieser auf andere, fremde Webseiten auch durch Verlinkung verwiesen wird, besteht von Seiten des Herausgebers keine Beeinflussungsmöglichkeit. Deren Inhalte macht sich der Herausgeber auch nicht zu Eigen.

Etwas weitere rechtliche Hinweise und Auskünfte sind in jedem Fall unverbindlich.

Zur leichteren Lesbarkeit wird für alle Geschlechtsformen die männliche Schreibweise verwendet.

Ohne schriftliche Genehmigung der Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz als Herausgeber dieses Merkblattes ist es nicht gestattet, Inhalte oder Teile davon zu verwerten, zu verarbeiten, zu vervielfältigen oder weiterzugeben.

Bei Fragen kontaktieren Sie bitte:

Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz
Abteilung Außenwirtschaftsberatung
Tel. 0941 7965-218
international@hwkno.de

Oktober 2021

Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz

Handwerksleistungen in Österreich

Grundlegendes

Dieser Leitfaden thematisiert die vorübergehende Auftragsabwicklung deutscher Handwerksbetriebe in Österreich. Die Rechtgrundlagen hierfür sind u. a. die EU-Dienstleistungs-Richtlinie, die EU-Entsende-Richtlinie und das LSD-BG in Österreich.

Aufgrund der EU-Dienstleistungsfreiheit dürfen deutsche Betriebe vorübergehend in Österreich, „über die Grenze“ hinweg gewerblich tätig werden, ohne dort eine Niederlassung oder Betriebsstätte gründen zu müssen. Die Entsende-Richtlinie gibt den Rahmen für die Entsendung von Mitarbeitern innerhalb der EU vor und das österreichische Lohn- und Sozialdumping Bekämpfungsgesetz regelt wesentliche Vorschriften für die nach Österreich entsandten Mitarbeiter.

1. Gewerberechtlches: Qualifikationsnachweis mit Dienstleistungsanzeige und EU-Bescheinigung

Wenn Sie Handwerksleistungen in **einem reglementierten Gewerk in Österreich** erbringen wollen, ohne dort eine Niederlassung zu gründen, dann müssen Sie das beim österreichischen Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW) vor der ersten Aufnahme der Tätigkeit schriftlich anzeigen. Dies machen Sie mit einer sog. „Dienstleistungsanzeige“. Die Dienstleistungsanzeige gilt für 12 Monate. Eine Folgemeldung ist möglich bzw. nötig, s.u. Stichwort Gültigkeit.

Infos zur Antragsstellung der Dienstleistungsanzeige

Bitte laden Sie sich die [Formulare für die Dienstleistungsanzeige](#) aktuell herunter. Sie finden diese ganz unten auf der Webseite.

Die Einreichung ist online möglich (die geforderten Unterlagen können als gescannte „Anhänge“ hochgeladen und damit eingereicht werden).

Die Dienstleistungsanzeige ist in Österreich zu stellen beim:

Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

Stubenring 1, Abteilung IV/6a, A - 1011 Wien

Tel. +43 1 71100 - 805555

service@bmdw.gv.at

Mit der Anzeige sind nachfolgende Unterlagen mitzuliefern:

- **Antrag auf Dienstleistungsanzeige** bei postalischer Einreichung. Im Onlineformular geben Sie die Angaben direkt ein und stellen damit den Antrag. Es gibt zwei unterschiedliche Antragsformulare, unterschieden wird zwischen juristischen Personen (Gesellschaften) und physischen Personen (Einzelunternehmer).
- **Handelsregisterauszug** (nur bei juristischen Personen/Gesellschaften)
- **EU-Bescheinigung** entspricht der Bescheinigung gemäß Art. 7 Abs. 2 lit. b der RL 2005/36/EG (wird von Ihrer Handwerkskammer ausgestellt)

Bei der Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz erhalten Sie diese mit einem Anruf unter:

Tel. 0851 5301 -158 (A – Eq)
-160 (Er – H)
-162 (I – M ohne Mü)
-168 (Mü – Si, St)
-161 (Sch, Sj – Z)

- **Berufsqualifikationsnachweis** (=Ausbildungsnachweis: Nachweis Meisterprüfung, Befähigungsnachweis oder Nachweis der Berufserfahrung)

Sofern Ihre Tätigkeit in Deutschland zu den zulassungsfreien, also nicht meisterpflichtigen Gewerken gehört, in Österreich aber reglementiert ist, braucht es nur einen Nachweis über eine mindestens einjährige Ausübung der selbstständigen Tätigkeit (von der Handwerkskammer – „EU-Bescheinigung“ - siehe oben) und sie müssen keine Zeugnisse einreichen. Bei Gesellschaften sind der Anzeige die entsprechenden Dokumente und ein Berufsqualifikationsnachweis für den verantwortlichen gesetzlichen Vertreter (Geschäftsführer) mitzuschicken.

- **Nachweis über die Staatsangehörigkeit** (Dafür genügt eine Kopie des Reisepasses oder Personalausweises)
- Bei **Tätigkeiten der Baumeister und Baugewerbetreibenden:** Nachweis der Betriebshaftpflichtversicherung

Kosten, Bearbeitungsdauer

Die Dienstleistungsanzeige ist kostenfrei.

Die Bearbeitung erfolgt üblicherweise zügig; bei Verzögerungen empfiehlt es sich, telefonisch in höflicher Form nachzufassen, sich über den Eingang Ihrer vollständigen Unterlagen zu vergewissern und evtl. den Grund für die Verzögerung zu erfragen.

Sobald Ihre Dienstleistungsanzeige erfolgreich bearbeitet wurde, sind Sie oder die Gesellschaft im [Dienstleisterregister](#) eingetragen. Dort ist ersichtlich, ob bzw. für welche reglementierten Gewerbe ein Unternehmen mit Sitz in der EU / im EWR eine gültige Anzeige über die Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen in Österreich getätigt hat. Außerdem können Sie so überprüfen, wie lange Ihre Dienstleistungsanzeige noch gilt. Die Abfrage ist kostenfrei und auch (z.B.) für Auftraggeber einsehbar.

Bei „gefährdungseigenen“ Gewerken ist die schriftliche Genehmigung des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort auf jeden Fall abzuwarten: Dies ist bei Maurer- und Betonbauern (österreichisch Baumeister), Brunnenbauern (österreichisch Brunnenmeister), Elektrotechnikern, Installateur- und Heizungsbauern (österreichisch Gas- und Sanitärtechnik), Glasern, Hörgeräteakustikern, Kraftfahrzeugtechnikern, Steinmetzen- und Steinbildhauern (österreichisch Steinmetzmeister), Büchsenmachern (österreichisch Waffengewerbe), Zahntechnikern und Zimmerern (österreichisch Holzbaumeister) der Fall.

Gültigkeit

Die Dienstleistungsanzeige gilt nun für ein Jahr. Wenn Sie darüber hinaus weiterhin in Österreich Aufträge abwickeln, ist eine regelmäßige Erneuerung alle 12 Monate nötig. Die Erneuerung der Dienstleistungsanzeige erfolgt entweder über das „[Online Formular](#)“ oder postalisch mit dem Formular „[jährliche Erneuerung](#)“. Die oben gelisteten Unterlagen sind nur bei der ersten Anzeige einzureichen.

Hinweise

Auch als Subunternehmer ist eine Dienstleistungsanzeige zu tätigen, wenn diese in einem, in Österreich reglementierten Gewerk, tätig werden.

Bei der Beteiligung an öffentlichen Ausschreibungen ist dringend zu raten, dass Ihr Unternehmen bereits während des Ausschreibungsverfahrens die gewerberechtlichen Voraussetzungen in Österreich erfüllt. Die Gewerbeberechtigung muss zwar offiziell erst bei Beginn der Ausführung vorliegen, wird aber sinnvoller Weise meist beim Zuschlag verlangt. Falls die Gewerbeberechtigung nicht vorgelegt werden kann, verfällt der Zuschlag.

2. Arbeits- und Sozialrechtliche Bestimmungen¹

2.1 Entsendemeldung für Mitarbeiter (ZKO-Meldung)

Alle Mitarbeiter, die Sie nach Österreich entsenden, müssen grundsätzlich VOR der jeweiligen Arbeitsaufnahme an die Zentrale Koordinationsstelle des Bundesministeriums für Finanzen gemeldet werden. (Selbständige/Ein-Personen-Unternehmen sind von dieser Pflicht nicht betroffen, dies betrifft nur Arbeitnehmer/Angestellte!)

Ausnahmen von der ZKO-Meldepflicht

Relevante Ausnahmen von der Meldepflicht sind für Handwerksbetriebe folgende Arbeiten bei geringem Umfang und kurzer Dauer:

- „reine“ geschäftliche Besprechungen ohne Erbringung von weiteren Dienstleistungen
 - Achtung: Sofern ein Mitarbeiter von Ihnen z.B. für das „Aufmaß-Nehmen“ vorab nach Österreich entsendet wird, ist dies ebenso meldepflichtig.
- Teilnahme an Seminaren, Vorträgen ohne Erbringung von weiteren Dienstleistungen
- Teilnahme / Besuch von Messen, Tagungen, Kongressen
 - Achtung, der Auf- und Abbau der Ausstellungseinrichtungen wäre z.B. schon wieder meldepflichtig!
- Einzelne Warenlieferung des Verkäufers o. Vermieters mit eigenen (geleasten/gemieteten Firmen-) Fahrzeugen
- Einzelne Warenabholung durch Käufer o. Mieter mit eigenen (geleasten/gemieteten Firmen-) Fahrzeugen
- Tätigkeiten, die für die Inbetriebnahme (Nutzung) von gelieferten Gütern unerlässlich sind und mit geringem Zeitaufwand durchgeführt werden können

ZKO-Meldung

Die Meldung ist ausschließlich elektronisch über das dafür eingerichtete Meldeportal der Zentralen Koordinierungsstelle möglich. Die eigenen Mitarbeiter, die Sie für den Auftrag nach Österreich entsenden, werden über das [ZKO 3](#) Formular gemeldet.

Auch bei „Notfällen“/kurzfristigen Einsätzen ist eine Meldung vor Arbeitseinsatz erforderlich.

Die Meldungen müssen unbedingt den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen. Die Meldung ist auftragsbezogen. Vorratsmeldungen sind nicht zulässig und auch kurzfristige Änderungen müssen unverzüglich (nach)gemeldet werden.

Anzugeben sind dabei u. a. der Auftraggeber, die Adresse der Baustelle, die Arten der ausgeführten Tätigkeiten, der Zeitraum, den die Tätigkeiten jeweils in Anspruch nehmen werden sowie die Entgelte. Nach erfolgter Meldung erhalten Sie eine Bestätigung (als PDF) und eine Transaktionsnummer. Notieren Sie sich die Transaktionsnummer, speichern Sie das PDF-Dokument ab und drucken Sie es aus. Beides belegt die Abgabe der Meldung und ist als Nachweis mitzuführen und auf der Baustelle bereitzuhalten!

¹ In Österreich gab es zum 01.09.2021 eine Novellierung des Lohn- und Sozialdumping- Bekämpfungsgesetzes (LSD-BG). Relevante Änderungen, die sich daraus für unseren Leitfaden ergaben haben wir in grün kenntlich gemacht.

Tipps für die Praxis und Änderungsmeldung:

- Meldung immer dann abgeben, wenn Sie schon sehr sicher wissen, dass die Mitarbeiter fahren
- Kleine grüne „i“s geben beim Ausfüllen Hintergrundinfos, wenn man mit dem Mauszeiger „darüberfährt“
- Vorher schon die notwendigen Infos sammeln und ggf. vom Auftraggeber einholen
- So zügig wie möglich eingeben (Zeitfenster 30 Min.)
- Button „Zwischenspeichern“ nutzen, so können Sie die bereits getätigten Eingaben wieder „aufrufen“
- die Transaktionsnummer, die Sie nach erfolgter Meldung erhalten, benötigen Sie auch für Änderungsmeldungen

In der Praxis empfiehlt es sich also die Meldungen besser in kurzen, überblickbaren Zeiträumen abzugeben, z.B. wochenweise. Denn je länger der benannte Einsatzzeitraum ist, desto größer ist die Gefahr, dass sich zwischenzeitlich Änderungen ergeben (einer der Mitarbeiter erkrankt, Wetterumbrüche etc.) und umso größer ist dann Ihr Aufwand mit den ggf. notwendigen Änderungsmeldungen. Denn, für jede Änderung (z.B. Nachmeldung weiterer Mitarbeiter, Absage oder Verschiebung Auftrag, Änderung Entsendezeitraums, frühere Fertigstellung/Abreise) muss eine Änderungsmeldung abgegeben werden.

Die Änderungsmeldung erfolgt ebenfalls elektronisch per [Online-Formular](#).

Auch die Nachweise für die Änderungsmeldung sind auf der Baustelle für eine Kontrolle bereitzuhalten.

Besonderer Hinweis: Entsendung von Drittstaatsangehörigen

Als EU-Bürger benötigen Sie und Ihre deutschen Beschäftigten für das Arbeiten über die Grenze nach Österreich keine besonderen Arbeitsgenehmigungen. Wenn die Arbeitnehmer, die Sie entsenden Drittstaatsangehörige sind, dann wird die Meldung „automatisch“ von der ZKO-Stelle an den zuständigen Arbeitsmarktservice (AMS) in Österreich weitergeleitet. Drittstaatsangehörige können entsendet werden, wenn sie rechtmäßig über die Entsendung hinaus in Deutschland beschäftigt sind und auch das entsprechende Visum oder der Aufenthaltstitel für Deutschland zeitlich erst nach der Entsendung nach Österreich endet (sodass eine Rückkehr nach Deutschland nach Abschluss der Arbeiten jedenfalls sichergestellt ist). Andererseits muss der Arbeitsvertrag mindestens bis zum Ende der Entsendung gültig sein. Außerdem muss die entsandte Arbeitskraft zumindest unmittelbar vor der Entsendung schon den deutschen Rechtsvorschriften unterlegen gewesen sein, um den Sozialversicherungsschutz (A1-Bescheinigung) nachweisen zu können (s. Punkt 2.3). Eine Mindestbeschäftigungsdauer im entsendenden Unternehmen vor der Entsendung ist jedoch nicht nötig.

Zur ZKO-Meldung muss daher bei der Entsendung von Drittstaatsangehörigen auch der gültige Aufenthaltstitel samt Arbeitserlaubnis eingereicht werden. Der zuständige AMS prüft die Unterlagen und stellt dann eine EU-Entsendebescheinigung aus. Diese Bescheinigung müssen Sie ebenfalls auf der Baustelle bereithalten.

Infos erhalten Sie auch bei den zuständigen [AMS-Stellen](#).

Bestellung eines verantwortlich Beauftragten

Wichtig für juristische Personen (Gesellschaften, z.B. GmbHs)

Bei einer nicht ordnungsgemäßen Entsendung der Mitarbeiter nach Österreich können Verwaltungsübertretungen sowie Sanktionen entstehen. Nach dem österreichischen Verwaltungsstrafrecht § 9 VStG (1) trägt bei juristischen Personen, also beispielsweise bei der GmbH, OHG usw., grundsätzlich derjenige die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortung, der zur Vertretung nach außen befugt ist. Bei einer GmbH ist es der Geschäftsführer. Falls in der GmbH mehrere Geschäftsführer bestellt sind, gibt es mehrere Personen, die zur Vertretung nach außen befugt sind. Damit muss nach österreichischem Recht jeder der Geschäftsführer die Strafe bezahlen. Bei zwei Geschäftsführern wäre das dementsprechend die doppelte Strafe. Die gesamtschuldnerische Haftung, die in so einem Fall in Deutschland gelten würde, kennt das österreichische Rechtssystem nicht. Deshalb ist es sehr wichtig, dass Sie einen „verantwortlich Beauftragten“ bestellen. Dies ist die Möglichkeit, die Haftung auf einen Geschäftsführer zu beschränken: Das Unternehmen kann nach § 9 Abs. 2 VStG einen „verantwortlichen Beauftragten“ bestimmen, der die Verantwortung für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften übernimmt.

Der "verantwortliche Beauftragte" ist mit dem Formular [ZKO-1-A](#) zu melden. Dazu muss aber zuerst eine schriftliche Zustimmungserklärung ([ZKO 1-Z](#)) ausgefüllt werden. Diese ist dem ZKO-1-A Formular beizufügen. Die Bestellung wird erst nach Eingang der schriftlichen Mitteilung bei der ZKO wirksam. Scheidet der verantwortlich Beauftragte aus, oder soll die Meldung des verantwortlich Beauftragten widerrufen werden, geschieht dies über das Formular [ZKO 1-W](#).

2.2 Einhaltung Mindestlohnvorgaben und Lohnnachweise

Für alle in Österreich eingesetzten Mitarbeiter sind die einschlägigen österreichischen Lohn- und Arbeitsbedingungen einzuhalten.

Die entsandten Arbeitnehmer haben für die Zeit, in der sie in Österreich arbeiten, Anspruch auf das jeweilige Mindestgehalt [einschließlich Sonderzahlungen, Überstunden- und anderen Zuschlägen und Zulagen](#), das in Österreich nach Gesetz, Verordnung oder Kollektivvertrag zusteht. Sie müssen also dafür Sorge tragen, dass Ihre entsandten Mitarbeiter die österreichischen Mindestlöhne („Kollektivlöhne“, festgelegt in den Kollektivverträgen) erhalten.

Zum einen sind die [Kollektivverträge](#) auf der Seite der Wirtschaftskammer Österreich aufgelistet, zum anderen bietet die Entsendeplattform des österreichischen Arbeits- und Sozialministeriums [Informationen zur Suche und zur Einordnung](#).

Die Kollektivverträge werden in Österreich „nach Branchen“ abgeschlossen. Insofern spielt es auch eine Rolle, welcher Branche Ihr Betrieb zugeordnet ist. Für die Einstufung Ihres Mitarbeiters ist zudem die Tätigkeit, die er in Österreich beim jeweiligen Auftrag ausführt sowie seine Qualifikation / berufliche Vorerfahrung sowie die Dienstzeit (in Jahren) entscheidend.

Für die Baubranche

Es gibt auf der Entsendeplattform auch [eine Tabelle](#) die dabei hilft, die Zuordnung von Bautätigkeiten zu den jeweiligen Kollektivverträgen zu erleichtern.

Bei der Prüfung kommt es auf das Bruttogehalt an, das der Mitarbeiter lt. Einstufung in den jeweiligen Kollektivvertrag erhalten muss. Falls das entsprechende Mindestgehalt in Österreich höher wäre, müssen Sie das ausgleichen. Übrigens: auch Sonderzahlungen spielen eine Rolle. In Österreich wird üblicherweise ein 13. und meist sogar ein 14. Monatsgehalt (Weihnachts- und Urlaubsgeld) gezahlt. Diese Sonderzahlungen müssen beim „Lohnvergleich“ auf die jeweilige Lohnzahlungsperiode und auf die Entsendedauer (z.B. einzelne Tage) heruntergebrochen und beachtet werden.

Bereithaltungspflichten der Lohnnachweise

Die Einhaltung der österreichischen Kollektivlöhne bzw. besonders die Belege dafür werden üblicherweise sehr genau geprüft. Die Lohnunterlagen (s.a. Aufzählung nachfolgend) müssen während des gesamten Einsatzzeitraums für alle für den Auftrag gemeldeten Mitarbeiter bereitgehalten werden! Dies gilt auch für Mitarbeiter, die am Auftrag mitwirkten, deren Arbeiten bereits abgeschlossen sind und deshalb persönlich nicht mehr auf der Baustelle anzutreffen sind. Wenn Ihr Auftrag also über mehrere Monate hinweg läuft dann gilt es jeweils die letzten Lohnnachweise, zusätzlich zu den bisherigen Unterlagen, dazuzulegen.

Die Prüfung bei einer Baustellenkontrolle erfolgt im „zweistufigen“ Verfahren. Im ersten Schritt, vor Ort auf der Baustelle, wird zuerst geprüft, ob alle geforderten Nachweise vor Ort sind (Aufzählung der Lohnunterlagen folgt unten; Aufzählung aller Unterlagen für die Baustelle im [Kapitel 2.4](#)). Im zweiten Schritt wird erst eine mögliche Unterentlohnung geprüft. Wenn Unterlagen vor Ort fehlen, wird das bereits mit hohen Strafen sanktioniert! Insofern sollten Sie ein besonderes Augenmerk auf die entsprechenden Nachweise und die Bereithaltungspflicht legen.

Folgende Lohnunterlagen müssen in deutscher Sprache bereitgehalten werden:

- Arbeitsvertrag oder eine schriftliche Aufzeichnung über den Inhalt des Arbeitsvertrags im Sinne der Nachweis-Richtlinie 91/533/EWG – als Anhaltspunkt hilft z.B. der Inhalt eines [Dienstzettels](#)
- Lohnzettel (= Gehaltsabrechnung)
- Lohnzahlungsnachweise des Arbeitgebers oder Banküberweisungsbelege
- Lohnaufzeichnungen (Unterlagen, die die Lohnberechnung/Lohnzusammensetzung darstellen)
- Unterlagen zur LohnEinstufung (Informationen zur bisherigen Ausbildung(en)/Beschäftigung(en), z.B. in Form eines beruflichen Lebenslaufes), **sofern sich die Einstufung nicht aus anderen Unterlagen ergibt;**
- Informationen zu vorherigen Ausbildung, vorherigen Beschäftigung)
- Arbeitszeitaufzeichnungen (über den Tag hinweg fortlaufend geführt)
- Bei Drittstaatsangehörigen: Aufenthaltstitel samt Arbeitserlaubnis des Entsendestaates

Die Unterlagen sind in Papierform oder in lesbarer, elektronischer Form am Arbeits-/Einsatzort bereitzuhalten und müssen den Kontrollbehörden im Kontrollzeitpunkt ausgehändigt, zugänglich gemacht werden. Alternativ können die Unterlagen bei einem in Österreich berufsmäßigen Parteienvertreter (z.B. Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftstreuhänder), in der Zweigniederlassung in Österreich oder in einer österreichischen Mutter- / Tochtergesellschaft desselben Konzerns hinterlegt sein.

Die Kontrollbehörden können auch bis zu einem Monat nach Beendigung der Entsendung noch die Lohnunterlagen anfordern. Achten Sie deshalb auf Emails oder Briefe und senden Sie die angefragten Dokumente zeitnah in jedem Fall innerhalb der geforderten Fristen an die Kontrollinstanzen.

Bei kurzzeitigen Einsätzen, bis zu 48h (z.B. „Notfalleinsätze“), reicht es aus, wenn Sie für eine Kontrolle, neben den Meldenaachweisen (ZKO3-Meldebestätigung, A1-Bescheinigung) den Arbeitsvertrag/Dienstzettel sowie die detailliert, fortlaufend geführten Arbeitszeitaufzeichnungen bereithalten.

Zudem müssen Sie die weiteren Bereithaltungspflichten z.B. bei der Entsendemeldung und bei der Sozialversicherungsnachweisen beachten. Wir haben für Sie auch eine Liste aller bereitzuhaltenden Unterlagen erstellt. [Siehe 2.4](#)

Arbeits- und Ruhezeiten

Ebenfalls sind die österreichischen Arbeitszeit-, Pausen-, Ruhezeiten und Urlaubsvorschriften zu beachten. Ausführliche Infos hierzu bietet die [Entsendeplattform](#).

Grundsätzlich gilt: Wenn die Gesamtarbeitsdauer 6 Stunden am Tag überschreitet, ist eine Pause von mind. 30 min. erforderlich, wobei die Pausen auch aufgeteilt werden können. Nach Beendigung der Arbeit ist eine mind. 11-stündige Pause zum nächsten Arbeitstag einzuhalten. In Bezug auf die Arbeitszeit kann im jeweiligen Kollektivvertrag eine abweichende Regelung festgehalten sein.

Lohnsteuer

Grundsätzlich bleiben die nach Österreich entsandten Mitarbeiter bis zu einer Aufenthaltsdauer von 182 Tagen im Kalenderjahr weiterhin in Deutschland lohnsteuerpflichtig, ab dem 183. Tag geht die Lohnbesteuerung auf Österreich über, und zwar rückwirkend vom ersten Tag an!

2.3 Sozialversicherung – A1-Bescheinigung

Bei vorübergehenden Einsätzen bleiben Ihre Mitarbeiter in Deutschland sozialversicherungspflichtig. Bei deren Entsendung nach Österreich müssen sie einen Nachweis über die in Deutschland bestehende Sozialversicherung, sog. A1-Bescheinigung, mitführen. Auch Selbständige, die eine vorübergehende Tätigkeit in Österreich ausüben, benötigen die A1-Bescheinigung. Die A1-Bescheinigung wird grundsätzlich auftragsbezogen beantragt und ausgestellt.

Beantragung - Auftragsbezogen

Für Personen die entweder eine freiwillige oder Pflicht-Mitgliedschaft in einer gesetzlichen Krankenversicherung haben, muss der Antrag über elektronischem Wege z.B. aus dem Entgeltabrechnungsprogrammen oder über sv.net gestellt werden. Normalerweise erhalten Sie innerhalb von wenigen Tagen die Bescheinigung.

Für Personen die privat krankenversichert sind, ist der Antrag beim Rentenversicherungsträger zu stellen. Dies erfolgt mittels eines Vordrucks. Den Vordruck können Sie auf der [Seite der DVKA](#) herunterladen.

Für Minijobber ist der Antrag bei der Bundesknappschaft zu stellen.

Die A1-Bescheinigung wird für die Dauer der Entsendung / Baustelle ausgestellt. Falls Sie Ihren Mitarbeiter aber voraussichtlich über einen längeren Zeitraum immer wieder nach Österreich entsenden werden, ist es sinnvoll, den Auftragszeitraum bei der A1-Bescheinigung entsprechend länger zu wählen.

Beantragung – bei „längerfristigen“/regelmäßigen Entsendungen

Bei einer gewöhnlichen Erwerbstätigkeit in zwei oder mehreren Mitgliedstaaten (also: Deutschland und ein weiterer Mitgliedstaat), stellt die DVKA selbst auch die A1-Bescheinigung aus, sofern sich der Lebensmittelpunkt in Deutschland befindet. Der Vorteil hier ist, dass diese für Arbeitnehmer sogar für bis zu fünf Jahre und für Selbständige für die Dauer von zwei Jahren ausgestellt wird. Eine „gewöhnliche“ Erwerbstätigkeit liegt vor, wenn Sie mindestens an einem Tag im Monat oder an fünf Tagen im Quartal Ihre Leistung in einem anderen Mitgliedstaat erbringen. Ob dies zutrifft wird anhand von [Antrags-Formularen](#) geprüft.

Diese „langfristige Bescheinigung“ ist dann üblicherweise ab dem Ausstellungsdatum für 24 Monate und nur für das angegebene Ausland gültig.

Bereithaltungspflichten – A1-Bescheinigung

Die A1-Bescheinigung muss in Original während des gesamten Einsatzzeitraums bereitgehalten werden. Ausnahme: Bei kurzfristigen, spontanen Einsätzen, bei denen die beantragte A1 vor Abfahrt noch nicht in Original vorliegt, dient übergangsweise der Antrag auf die Ausstellung der A1-Bescheinigung und ein Dokument, dass die bestehende Sozialversicherung in Deutschland bestätigt als Nachweis. **Dies kann beispielsweise ein „älteres“ A1 Formular sein oder Lohnzahlungsnachweise/Bankauszüge für den Zeitraum unmittelbar vor der Entsendung, die belegen, dass Sozialversicherungsbeiträge in Deutschland gezahlt werden.** Sobald die A1 zugestellt wurde, muss diese auch in Original am Einsatzort vorliegen.

2.4 Unterlagen für die Baustellenmappe

Nachfolgend listen wir Ihnen die wichtigsten Unterlagen als eine Checkliste auf, die Sie nach dem LSD-B-Gesetz unbedingt beim Einsatz in Österreich bereithalten müssen: Informationen zum Zeitraum und Ort der Bereithaltungspflicht wurde im Kapitel bei Lohnunterlagen bereits ausführlich erläutert. Diese Angaben gelten für die nachfolgend genannten Dokumente.

Wenn Sie Arbeitnehmer nach Österreich entsenden und nach dem LSD-BG meldepflichtig sind, haben Sie auch die Pflicht die folgenden Unterlagen, für den gesamten Entsendezeitraum, für alle am Auftrag beteiligten Mitarbeiter, für eine Baustellenkontrolle bereitzuhalten:

Mitarbeitermeldung:

- Nachweis für erfolgte ZKO Meldung ggf. zugehörige Änderungsmeldung *

Lohnnachweise:

- Arbeitsvertrag oder eine schriftliche Aufzeichnung über den Inhalt des Arbeitsvertrags, als Anhaltspunkt hilft z.B. der Inhalt eines [Dienstzettels](#) *
- Lohnzettel (= Gehaltsabrechnung)
- Lohnzahlungsnachweise des Arbeitgebers oder Banküberweisungsbelege
- Lohnaufzeichnungen für **zustehende Zulagen und Zuschläge für den Einsatz**
- Unterlagen zur LohnEinstufung (Informationen zur bisherigen Ausbildung(en)/Beschäftigung(en), z.B. in Form eines beruflichen Lebenslaufes), **sofern sich die Einstufung nicht aus anderen Unterlagen ergibt;**
- Arbeitszeitaufzeichnungen (über den Tag hinweg fortlaufend geführt) *
- Bei Drittstaatsangehörigen: Aufenthaltstitel samt Arbeitserlaubnis *

Sozialversicherungsnachweis:

- A1-Bescheinigung in Original (sofern Original noch nicht vorliegt, Antrag auf Ausstellung A1 & Dokument, dass die Sozialversicherung bestätigt) *

Bei kurzzeitigen Einsätzen (bis zu 48h) sind nur die mit * gekennzeichneten Unterlagen notwendig.

2.5 Arbeitsschutz, Arbeitssicherheit, Versicherungsfälle

Grundsätzliches

In Österreich gelten die österreichischen Bestimmungen zum Arbeitsschutz und zur Arbeitssicherheit. Weiterführende Informationen dazu finden Sie auf der [Seite des österreichischem Arbeitsinspektorats](#). Das gilt auch z. B. für zur Fragen der Sicherung von eingesetzten Geräten oder der Absperrung von Baustellen.

Absicherung im Krankheitsfall / bei Notfällen

Außerdem sollten die Arbeitnehmer, für den Ernstfall, die Europäische Krankenversicherungskarte EHIC, bei sich tragen. Diese ist üblicherweise auf der Rückseite der Versichertenkarte (blau-lilafarbigem Hintergrund) abgedruckt. Die Karte, oder eine Ersatzbescheinigung, kann dann direkt beim Arzt oder in der Klinik in Österreich vorgelegt werden.

Unfallversicherung im Ausland

Werden Mitarbeiter zeitlich befristet nach Österreich entsandt, so besteht in der Regel der gesetzliche Unfallversicherungsschutz auch während des Auslandseinsatzes weiter (max. 12 Monate). Dies gilt jedoch nicht, wenn für Mitarbeiter ein zeitlich nicht begrenzter Österreichaufenthalt vorgesehen ist, oder diese speziell für Auslandstätigkeiten eingestellt werden. Sie können sich und Ihre Mitarbeiter durch den Abschluss einer Auslandsunfallversicherung absichern. Informationen erhalten Sie zum Beispiel von Ihrer zuständigen Berufsgenossenschaft.

Haftpflichtversicherung

Auch bei der Haftpflicht sollten Sie auf Nummer sicher gehen: Ihre Betriebshaftpflichtversicherung deckt nicht automatisch Schäden im Ausland in gleicher Weise ab, wie in Deutschland (eventuell Haftungsbeschränkungen oder –ausschlüsse). Bitte informieren Sie sich unbedingt! Möglicherweise ist eine zusätzliche Risikoabsicherung notwendig. Wichtig ist auch, dass Sie einen Ansprechpartner (Vertragspartner Ihrer Versicherung) im Ausland haben, falls ein Schadensfall eintritt und dass Sie die dort gültigen Schadensmeldepflichten erfüllen.

Kfz-Versicherung

Ein Autounfall im Ausland kann Sie vor unerwartete Probleme stellen. Daher ist der Abschluss eines Auslandsschutzbriefes für Ihre dort eingesetzten Firmenwägen ratsam, der z. B. die Rückholung nach einem Unfall oder bei einem Fahrzeugschaden sicherstellt. Ihre Versicherung oder Automobilclubs können Sie diesbezüglich beraten. Dort erhalten Sie auch Formulare für den europäischen Unfallbericht.

3. Wichtige, zusätzliche Hinweise für Baubetriebe

Bauarbeiter- Urlaubs- und Abfertigungskasse (BUAK)

Die [Bauarbeiter- Urlaubs- und Abfertigungskasse \(BUAK\)](#) ist mit der SOKA Bau in Deutschland vergleichbar. Die BUAK hat die Aufgabe die Urlaubs- und Abfertigungsansprüche, sowie die Schlechtwetterentschädigung der Baubranche in Österreich zu verwalten und zu verrechnen. Arbeitnehmer, die zur Ausführung von Bautätigkeiten (siehe nachfolgende Liste) nach Österreich entsandt werden, fallen grundsätzlich erstmal unter das Bauarbeiter- Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (BUAG) und sind somit „BUAK-pflichtig“.

Entscheidend für die BUAK-Pflicht ist die Tätigkeit, die Sie beim Einsatz in Österreich ausüben! Möglich ist auch, dass in Österreich eine Verpflichtung zu einer Urlaubskasse besteht, in Deutschland aber nicht. BUAK-pflichtige Tätigkeiten, werden z.B. auf der [Seite der Entsendeplattform aufgelistet](#).

Eine Befreiung von der BUAK-Pflicht kann beantragt werden, wenn für den entsandten Arbeitnehmer bereits in Deutschland Beiträge an eine vergleichbare, gleichwertige Sozial- oder Urlaubskasse bezahlt werden, mit denen die BUAK eine Rahmenvereinbarung zur gegenseitigen Freistellung geschlossen hat. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn Sie für Ihre Mitarbeiter in Deutschland bereits SOKA-Baubeträge zahlen. Achtung: Eine Freistellung wird Ihnen jedoch nur dann gewährt, wenn Sie diese auch „aktiv“ beantragen!

Den [Antrag auf Freistellung](#) finden Sie auf der Seite der BUAK → [Entsendung nach Österreich](#) → Freistellung. Diesen ausgefüllten Antrag müssen Sie an die ULAK in Deutschland senden. Die ULAK in Deutschland / Wiesbaden wird den Antrag, nach Bearbeitung dann an die BUAK weiterleiten.

Hinweise dazu:

- Bei Bautätigkeiten ergeht mit dem Abschicken der ZKO 3 Meldung automatisch auch immer eine Info an die BUAK.
- Der Freistellungs-Antrag muss spätestens, eine Woche nach Beginn der Bautätigkeit in Österreich bei der ULAK eingehen.
- Die Freistellung erfolgt jeweils nur für den konkreten Entsendefall.

Haftung des österreichischen Auftraggebers

In Österreich haftet ein Auftraggeber, der Bauleistungen oder Reinigungsleistungen weitervergift, für die Beiträge und Abgaben der Arbeitnehmer seiner Subunternehmer. Er ist von dieser „Auftraggeberhaftung“ befreit, wenn sein Auftragnehmer (Subunternehmer) in die Gesamtliste der haftungsfreistellenden Unternehmen (sog. „**HFU-Liste**“) eingetragen ist, oder wenn er vom Werklohn (Auftragssumme des Werkvertrags) 25% einbehält (20% für Sozialversicherung und 5% für Lohnabgaben) und an die Wiener Gebietskrankenkasse abführt. Ein deutsches Unternehmen, das keine in Österreich sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmer hat, kann in diese Liste nicht eingetragen werden. Es besteht aber auch kein Grund für den 25%-Einbehalt – der österreichische Auftraggeber kann 100% zur Zahlung anweisen. In der Praxis ziehen aber immer wieder österreichische Auftraggeber routinemäßig die 25% ab, weil sie das deutsche Unternehmen natürlich nicht in der HFU-Liste finden. Sie weisen darauf hin, dass der deutsche Subunternehmer das Geld von der Wiener Gebietskrankenkasse in vollem Umfang zurückholen kann.

Wir empfehlen den deutschen Subunternehmern, diese Angelegenheit vor Auftragsannahme abzusprechen und eine Auszahlung in voller Höhe festzulegen. Es ist zu erwarten, dass der österreichische Auftraggeber ohnehin eine Erklärung verlangt, dass der deutsche Subunternehmer keine in Österreich

sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmer einsetzt. Möglicherweise möchte der Auftraggeber auch die deutschen Unbedenklichkeitsbescheinigungen vorgelegt bekommen.

Bauführer

Für das Betreiben einer österreichischen Baustelle ist ein „Bauführer“ zu benennen. Er ist für die Einhaltung der Bestimmungen des österreichischen Baustellenrechts verantwortlich. Österreichische Baumeister (entspricht dem deutschen Maurermeister) und Zimmerermeister werden im Rahmen Ihrer Meisterausbildung hierfür speziell qualifiziert.

In einigen österreichischen Bundesländern wurde gesetzlich festgelegt, dass ein Bauführer „gewerberechtlich oder als Ziviltechniker zur Planung des Bauvorhabens und zur Übernahme der Bauleitung befugt sein“ muss. Diese Voraussetzung erfüllt ein deutscher Maurer- oder Zimmerermeister normalerweise nicht.

Es kommt nach unseren Informationen immer wieder vor, dass von österreichischen Gemeinden Baustellenanzeigen akzeptiert werden, bei denen sich der ausführende deutsche Maurer- oder Zimmerermeister als Bauführer eingetragen hat. Darauf kann man sich aber keinesfalls verlassen, im Regelfall muss ein österreichischer Meister, Architekt oder Bauingenieur als Bauführer bestellt werden. Das deutsche Unternehmen sollte dies rechtzeitig abklären.

Einsatz von Subunternehmern

Sie können bei Arbeiten in Österreich Subunternehmer aus Deutschland, Österreich und anderen EU-/EWR-Staaten einsetzen.

Bitte beachten Sie dabei: Alle Ihre nicht-österreichischen Subunternehmer unterliegen grundsätzlich denselben Registrierungs- und Meldepflichten wie Sie. Auch sie unterliegen den österreichischen arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen und müssen dieselben Nachweise auf der Baustelle bereithalten wie in diesem Leitfaden geschildert.

In Österreich gilt wie in Deutschland: Der Einsatz eines Subunternehmers im Bau und Ausbau erfolgt rechtlich im Rahmen eines „Werkvertrags“: Der Subunternehmer erbringt seine Leistung in Form eines „Gewerks“. Dieses konkrete Gewerk wird ihm zur eigenständigen Ausführung übertragen. Das beauftragende deutsche Unternehmen kann zwar Bauaufsicht wahrnehmen, nicht aber selbst in die Ausführung eingreifen (z. B. durch direkte Anweisungen an die Mitarbeiter des Subunternehmers).

Gleiches gilt, wenn Sie selbst als Subunternehmer für ein anderes Unternehmen in Österreich tätig werden.

Gut zu wissen: Interkulturelle Kompetenz

Empfehlungen für die Zusammenarbeit mit Geschäftspartnern und Arbeitnehmern aus Österreich, erarbeitet durch das Projekt Fachkräftezentrum Handwerk – grenzenlos erfolgreich:

In der internationalen Zusammenarbeit sollte man immer wieder daran denken, dass die von uns definierte „Normalität“ vor allem auch im Geschäftsleben nicht immer auch der Normalität der anderen Nationalität entspricht. Deshalb lohnt es sich, einen Blick auf ein paar Unterschiede zu werfen, um Missverständnisse oder Fehlinterpretationen in der Kommunikation zu vermeiden.

Hier also ein paar Tipps und Hinweise für Ihre Arbeit in Österreich:

Begrüßung	Händeschütteln mit Blickkontakt und Namensvorstellung ist üblich; „Grüß Gott“ / „Guten Tag“ als Begrüßungsformel ist bestens geeignet
Anrede	Titel und deren richtige Bezeichnung haben einen vergleichsweise hohen Stellenwert, führen Sie daher die Titel oder die Berufsbezeichnung (z. B. Herr Magister) des Gegenübers auf
E-Mail-Verkehr	Auch hier ist die Beachtung der Titel angezeigt
Kommunikation	In Österreich kommuniziert man tendenziell etwas „indirekter“ und höflich, oft ist das Lesen zwischen den Zeilen mehr als in Deutschland gefragt; Arbeit und Privates werden weniger strikt getrennt und Netzwerke sowie persönliche Beziehungen sind in Österreich grds. sehr wichtig; zeigen Sie Ihre Wertschätzung gegenüber dem Land und den Traditionen
Humor	Humor nimmt einen großen Stellenwert ein, gerne werden Scherze gemacht, der Humor kann dabei manchmal auch etwas sarkastischer oder „schwärzer“ sein als hierzulande gewohnt

Geschäftstreffen/ Verhandlungen	Planen Sie ausreichend Zeit ein und haben Sie keine Angst vor Kompromissen und Zwischenlösungen, denn in Österreich legt man sich tendenziell nicht zu frühzeitig fest; lassen Sie sich vom lockeren Rahmen (z. B. in einem Caféhaus) nicht ablenken, die Seriosität des Geschäftstermins bleibt auch hier
Geschäftssessen	In Österreich gibt es im Vergleich zu Deutschland keine Unterschiede bei den Tischmanieren; das übliche Trinkgeld liegt ebenso bei 10 %
Tabus	Ein direktes „Nein“ oder direkte/offene Kritik sowie leere Versprechungen sollten Sie vermeiden, Österreich ist gewiss nicht als „kleinen Bruder“ oder 17. Bundesland von Deutschland zu sehen! Versuchen Sie besser nicht den Akzent oder Dialekt nachzuahmen

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Im Rahmen der Initiative:



Fachlich begleitet durch:





Kontakt zur Handwerkskammer

Dieser Leitfaden stellt die wichtigsten Regelungen dar, die Sie bei der Ausführung von Lieferungen nach oder Dienstleistungen in Österreich beachten müssen. Darüber hinaus besteht noch eine ganze Reihe von Details, die für Ihre speziellen Aktivitäten in Österreich von Bedeutung sein können. Zögern Sie nicht und melden Sie sich bei uns und wir nehmen uns gerne ausreichend Zeit um mit Ihnen in Ruhe die Vorschriften und Regelungen in einem kostenfreien Beratungsgespräch zu besprechen.

Falls Sie weitere Fragen haben oder einen Termin vereinbaren möchten, freuen wir uns auf Ihren Anruf unter Tel. 0941 7965-218.

Alternativ erreichen Sie die Außenwirtschaftsberatung der Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz unter international@hwkno.de